

Öffentliche Bekanntmachung

Zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes sowie dem Meldegesetz NRW besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesem Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Gemäß § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Abs. 2 des BMG aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeit
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des BMG

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Gemäß § 8 BMG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Behörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Alpen, im Oktober 2026

Der Bürgermeister



Ludger Staymann